

**Stellungnahme  
zum Schlussbericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum  
31.12.2017**

Die Stellungnahme beschränkt sich auf wesentliche Prüfungsfeststellungen innerhalb des vorgelegten Schlussberichtes (sh. Seite 3).

#### Zu Ziffer 4.1.2

- **Inventur**

*Bezugnehmend zur Inventurplanung des Landkreises Wesermarsch hat das Rechnungsprüfungsamt die Inventurunterlagen für das Haushaltsjahr 2017 angefordert. Lediglich für die Vorräte konnten vollständige Inventurunterlagen vorgelegt werden. Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden die Inventuren nur teilweise durchgeführt. Unter Berücksichtigung des bilanzierten Sachanlagevermögens, so weist der Landkreis allein bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung ca. 7,7 Mio. € und den technischen Anlagen ca. 4,6 Mio. € aus, wird auf die rechtliche und wertmäßige Notwendigkeit einer Inventur hingewiesen. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet zukünftig eine vollständige Durchführung der Inventur lt. Planungsübersicht und eine Nachholung der fehlenden Inventuren aus 2017.*

Die Inventuranweisung für den Jahresabschluss 2017 vom 18.10.2017 hat eine Bestandsaufnahme im Zeitraum vom 15.12.2017 bis 15.01.2018 vorgesehen. Aufgrund personeller Engpässe konnten die Fachdienste nicht alle vorgesehenen Inventuren durchführen, sie werden voraussichtlich in den Sommerferien 2019 nachgeholt.

#### Zu Ziffer 4.3.3

- **Sachvermögen**

*Die Flächenagentur des Landkreises Wesermarsch hat einen Kaufvertrag in Höhe von 51 T€ abgeschlossen, der die Anschaffung eines Grundstückes zum Inhalt hatte. Diese investive Maßnahme wurde nicht im Haushaltsplan des Landkreises veranschlagt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hätte der Ankauf sodann, gemäß § 3 der Hauptsatzung des Landkreises (Abweichende Zuständigkeiten), durch den Kreisausschuss ermächtigt werden müssen. Eine solche Ermächtigung konnte dem Rechnungsprüfungsamt während der Prüfung nicht vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zur Organisationsuntersuchung im Fachdienst 68 vom 17.11.2017 verwiesen. In diesen wird insbesondere ausgeführt, dass*

eine "engere Steuerung und mehr Transparenz bei der Flächenagentur" als erforderlich erachtet wird.

Im Rahmen der geplanten Neustrukturierung der Flächenagentur wird für Ankäufe der Flächenagentur ein Delegationsbeschluss erwogen.

#### Zu Ziffer 4.3.4

- **Finanzvermögen**

*Für eine werthaltige Forderung in Höhe von 100 T€ wurde im Haushaltsjahr 2017 eine Ratenzahlung mit dem Schuldner vereinbart. Eine solche Vereinbarung ist nach § 32 Abs. 1 GemHKVO als Stundung zu definieren. Stundungen ab einer Forderungshöhe über 50 T€ sind gemäß § 5 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 der "Dienstanweisung für die Zahlungsanweisung, Buchführung und Zahlungsabwicklung des Landkreises Wesermarsch" (Stand 01/2016) durch den Kreistag bzw. den Kreisausschuss zu beschließen. Ein Stundungsbeschluss konnte dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegt werden und wurde nach vorliegenden Erkenntnissen auch nicht gefasst.*

Bei der genannten Zahlungsvereinbarung unterblieb ein Stundungsbeschluss durch den Kreisausschuss. Zwischenzeitlich ist die Forderung bereits zu  $\frac{3}{4}$  beglichen. Bei der Erfassung von Ratenplänen wird künftig die Entscheidung des jeweils zuständigen Gremiums überprüft.

#### Zu Ziffer 4.3.8

- **Schulden**

*Im Zuge einer durchgeführten Stichprobe im Bereich der Verbindlichkeiten wurden dem Rechnungsprüfungsamt vertragliche Grundlagen zur Abrechnung der Schülerbeförderung (Freistellungsverkehr/Behindertenbeförderung) vorgelegt. Die Grundlagen für diese Beförderungsverträge beruhen lt. vorgelegter Unterlagen auf einer europaweiten Ausschreibung aus dem Haushaltsjahr 2012, seinerzeit mit einem geschätztem Auftragswert von 1,3 Mio. € und einer maximalen Vertragslaufzeit von 48 Monaten ([...] „jedoch längstens bis zum 31.01.2017“). Die vertragliche Basis zur Abrechnung hat demzufolge ihre Gültigkeit zum 31.01.2017 verloren.*

*Die Dienstleistungen hätten gemäß § 26a GemHKVO erneut und übergangslos ausgeschrieben werden müssen.*

Im Rahmen des digitalen Vertragsregisters ist die Überwachung der Vertragslaufzeiten systemseitig vorgesehen, so dass künftig Kündigungs- bzw. Ausschreibungsfristen besser überblickt werden können.

Brake, 29. Mai 2019

Brückmann

Landrat